

# Statuszuweisung als Verhandlungssache

Die Verarbeitung von Sozialleistungsansprüchen im gebundenen, ungebundenen und automatisierten Modus

**Prof. Dr. Thilo Fehmel**

Der Sozialstaat als „Sortiermaschine“  
Jahrestagung der DGS-Sektion Sozialpolitik  
26.-27.06.2023, TH Köln

# Thema:

## Soziologie der Entscheidungsmodi im Sozialleistungsrecht

Sozialadministrative *Entscheidungen* sind *Unterscheidungen*:  
sie kategorisieren!

Kategorisierungen erfolgen

- auf individueller Ebene (Status) und
- auf kollektiver Ebene (Zugehörigkeit)

Sozialadministrative Entscheidungen erfolgen im

- gebundenen Modus
- ungebundenen Modus
- vollautomatisierten Modus

Fokus: Interaktionsbesonderheiten der Modi und jew. Verteilungsergebnisse

# Juristischer Syllogismus und Subsumption

Rechtsnorm = Tatbestand [Tb] („wenn“) + Rechtsfolge [Rf] („dann“)

Gebundene Entscheidung („Normalfall“)

Tb eindeutig definiert

Rf eindeutig benannt

# Juristischer Syllogismus und Subsumption

Rechtsnorm = Tatbestand [Tb] („wenn“) + Rechtsfolge [Rf] („dann“)

Gebundene Entscheidung („Normalfall“)

Tb eindeutig definiert

Rf eindeutig benannt

Ungebundene Entscheidungen

Beurteilungs-  
spielraum:

Tb vage definiert  
(unbestimmter Rechtsbegriff)

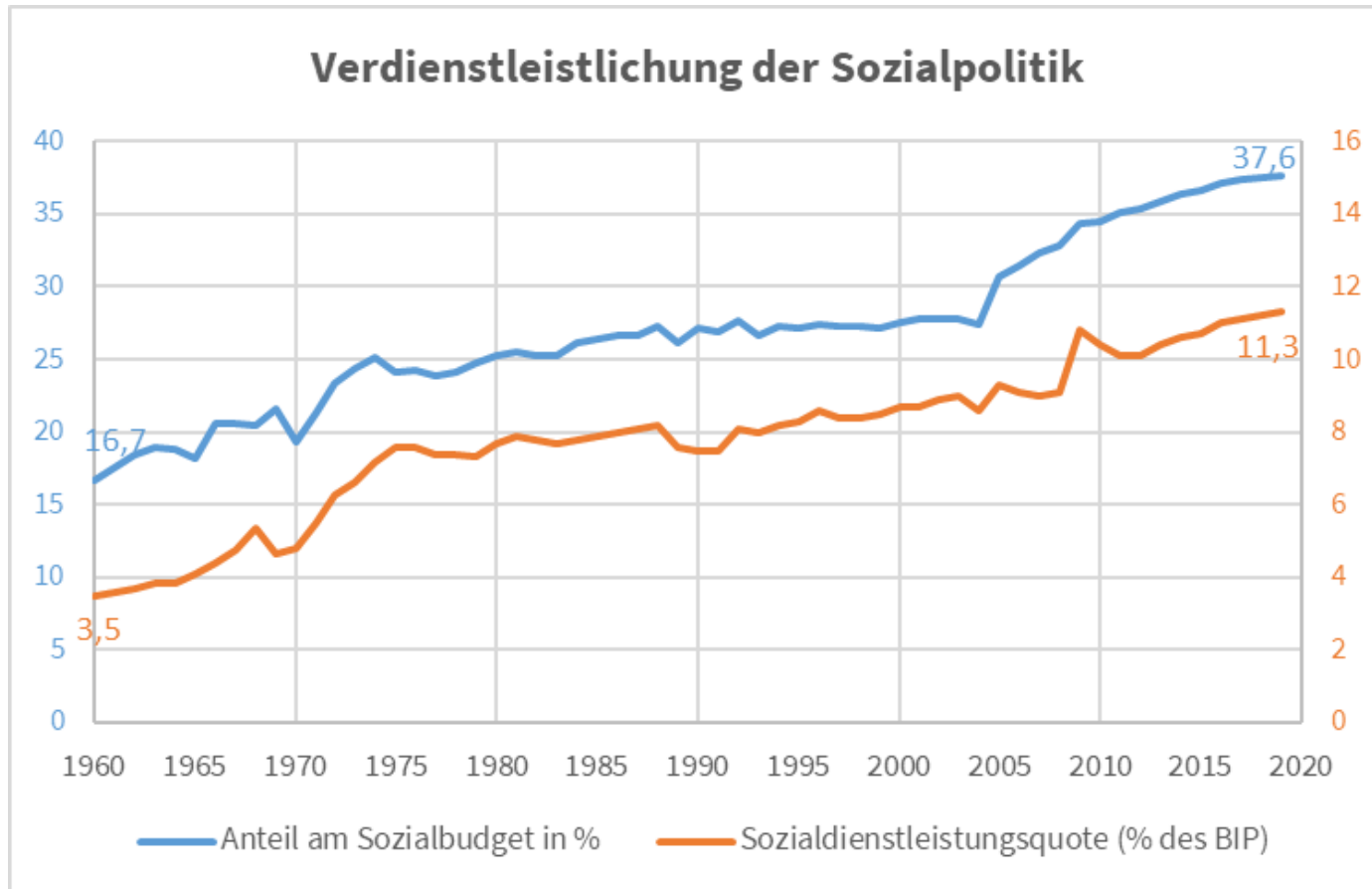
Rf eindeutig benannt

Ermessens-  
spielraum:

Tb eindeutig definiert

Rf vage benannt  
(Entscheidungsalternativen)

# Bedeutungszunahme sozialadministrativer Entscheidungen im ungebundenen Modus



relative Anteile der Volumina sozialer Dienstleistungen. Quelle: BMAS div. Jge., Sozialbudget, Sozialberichte, eig.Ber.;  
Werte umfassen überwiegend Sach- und Dienstleistungen, da diese im Sozialbudget zusammengefasst und nicht getrennt ausgewiesen werden.

# Ideal ungebundenen Entscheidens: deliberative Interaktion

1/2

Rechtfertigung von Entscheidungsspielräumen im Sozialleistungsrecht:

verwaltungswissenschaftliche Erklärung: Verwaltungsinteresse

- Vermeidung überkomplexer Gesetzgebung
- Erhalt der Handlungsfähigkeit der Verwaltung

sozialrechtsnormative Begründung: Bürger\*inneninteresse

- Einzelfallgerechtigkeit durch Fallbeurteilung und Ermessen
- Individualisierung von Sozialleistungen
- Autonomisierung der Sozialbürger\*innen

# Ideal ungebundenen Entscheidens: deliberative Interaktion

2/2

Voraussetzung einzelfallgerechten Sozialverwaltungshandelns:

- bürger\*innennahe, *verhandlungsbereite* Sozialverwaltung
- *verhandlungsfähige* Sozialbürger\*innen
- *verhandlungsermöglichende* Interaktion zwischen Sozialverwaltung und Sozialbürger\*in

# Realität ungebundenen Entscheidens: asymmetrische Interaktion

Regelmäßige sozialwiss. Befunde zu Interaktionen zwischen Sozialbürger\*innen und Sozialverwaltung:

- Verhandlungsfähigkeiten und -ressourcen der Sozialbürger\*innen sozial sehr ungleich verteilt, eingeschränkte Nutzer\*innen-Souveränität als Regelfall
- Eigeninteressen und Zielkonflikte der Sozialverwaltung, auch Reproduktion sozial verbreiteter Einstellungen und Biases
- Folge:  
machtasymmetrische Interaktionskonstellationen, abnehmende Rechtssicherheit, Gefahr der Entrechtlichung



# Algorithmisiertes Entscheiden: Anspruch ...

*Funktion von Algorithmen im Verwaltungskontext:*

- Klassifizieren von Bürger\*innen zu Regulierungszwecken
- Bereitstellen von Entscheidungsgrundlagen für den Einzelfall gemäß festgelegter Muster und auf Basis großer Datenmengen

*Mechanismus:*

- Einzelfall als singuläres, repräsentatives Muster einer großen Zahl gleichartiger Fälle
- Kombination individueller u. statistischer Daten, standardisierte Bearbeitung

*Intention:*

- Operationalisierung / Objektivierung ähnlicher Einzelfallentscheidungen
- Einschränken / Strukturieren von Beurteilungsspielräumen
- Vereinheitlichen der Entscheidungen
- Herstellen von Regelfallgerechtigkeit (nicht: Einzelfallgerechtigkeit)
- Effizientere Verwaltung

# Algorithmisiertes Entscheiden: ... und Wirklichkeit

trotz Anschein objektiverer, konditionaler Subsumption:  
Algorithmen sind Teil *zweckprogrammierter* Regulierung

- algorithmierte Regulierung beinhaltet administrative Entscheidungsspielräume in der Programmierungsphase
  - mögliche Folge: Einschränkung der Verhandlungsmöglichkeit d. einzelnen Sozialbürger\*in
- Bias-Risiko verlagert sich von singulärer Einzelfall-Entscheidung in Phase der Algorithmus-Programmierung
  - mögliche Folge: „Generalisierung“ der Biases auf *alle* mit dem Algorithmus bearbeiteten Fälle
- bekanntes Beispiel: Arbeitsmarktchancen-System (AMAS), Österreich

# Algorithmisiertes Entscheiden: Jüngere Rechtsetzung im Sozialverwaltungsrecht

§ 31a SGB X - Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes:

<sup>1</sup>Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. <sup>2</sup>Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

# Juristischer Syllogismus und algorithmierte Entscheidung: steigender Verhandlungsaufwand

Rechtsnorm = Tatbestand [Tb] („wenn“) + Rechtsfolge [Rf] („dann“)

## Schritt 1: Ungebundene Entscheidung – **Status** des Falles (§31a SGB X)

*Beurteilungsspielraum:*

Liegen einzelfallbedeutsame Tatsachen  
vor oder nicht?

→ *Ermessensspielraum:*

- a) Einzelfallbearb. durch Amtsträger oder
- b) Massefallbearb. durch autom. Einrichtung



## Schritt 2a/1: Ungebundene Entscheidung durch Amtsträger – **Besonderheit** des Einzelfalles

Beurteilungsspielraum → eindeutige Rf  
oder ↘ oder  
eindeutig vom Muster abweichender Tb → Ermessensspielraum

oder

## Schritt 2a/2: Gebundene Entscheidung durch Amtsträger – **Besonderheit** des Einzelfalles

eindeutig vom Muster abweichender Tb → eindeutige Rf

oder

## Schritt 2b: Gebundene Entscheidung durch **autom. Einrichtung**

dem Muster entsprechender Tb → eindeutige Rf

# Schluß:

## Verhandlungsmöglichkeiten, Verhandlungsfähigkeiten

- zunehmende Bedeutung von Entscheidungsspielräumen im Sozialleistungsrecht, damit zunehmend Raum für / Notwendigkeit von Kommunikation, Interaktion, Aushandlung von Sozialrechtsstatus
- Trendverstärkung durch vollautomatisierte Entscheidungsverfahren und Algorithmen zur Entscheidungsunterstützung; Verlagerung und ggf. Vervielfachung von Interaktion und Aushandlung  
→ beschleunigte Entrechtlichung?
- Maßnahmen gegen Gefahr schleichender Entrechtlichung durch Bedeutungszunahme ungebundenen u. algorithmierten Entscheidens:
- im Sinne einer bürgernahen, partizipativen, emanzipatorischen Sozialpolitik
  - Verhandlungsmöglichkeiten bekannt(er) machen
  - Verhandlungsfähigkeiten der Sozialbürger\*innen steigern

# Statuszuweisung als Verhandlungssache

Die Verarbeitung von Sozialleistungsansprüchen im gebundenen, ungebundenen und automatisierten Modus

**Vielen Dank!**